

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Plangenehmigung

für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2008

für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3

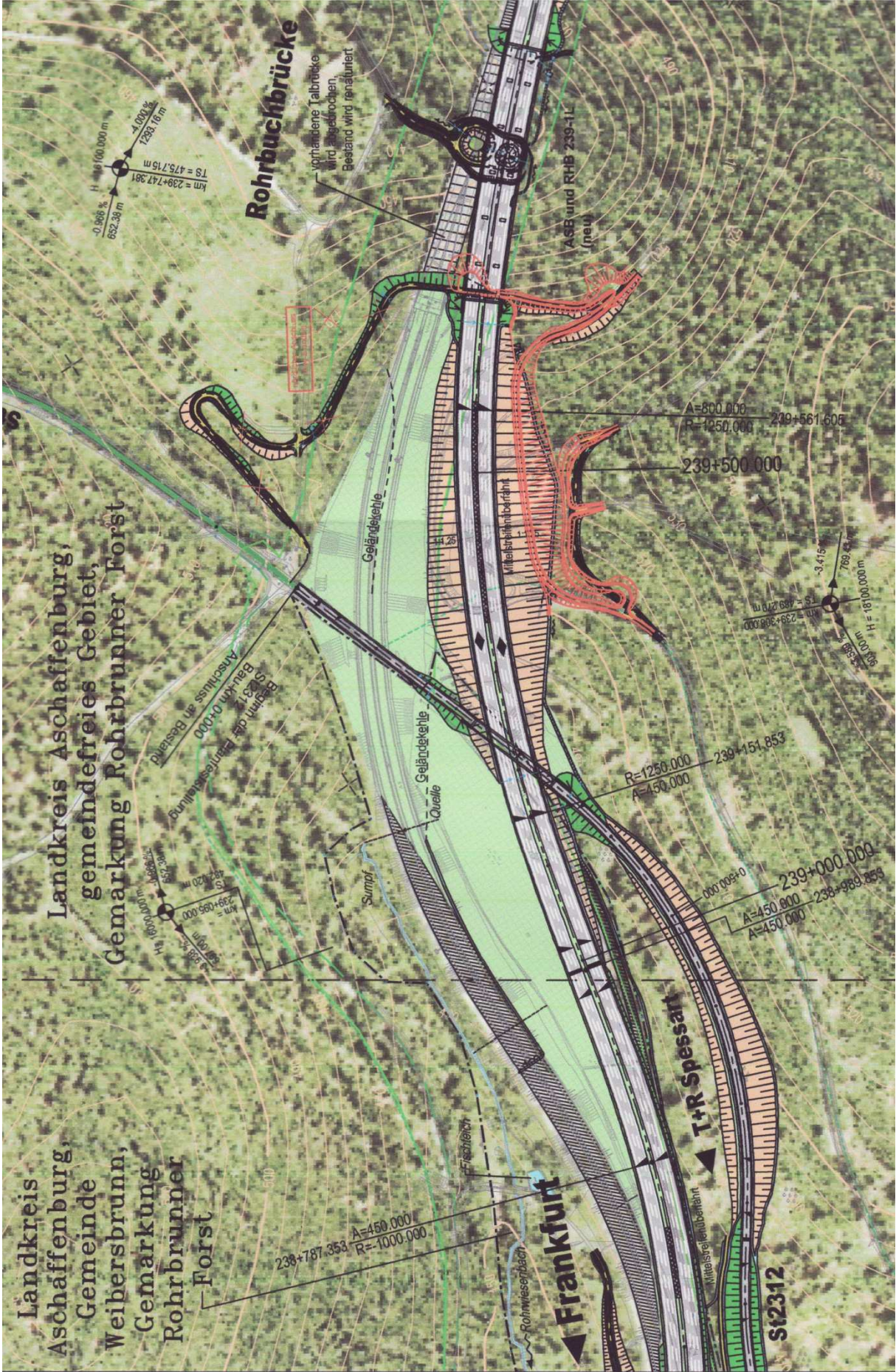
(Frankfurt – Nürnberg)

im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke

(Bau-km 236+000 bis Bau-km 241+339)

(Änderung von Waldwegen im Bereich der Rohrbuchbrücke)

Würzburg, den 31.10.2014



	Seite
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	
Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5
A	
Tenor	
	8
1. Genehmigung des Plans	8
2. Mit Genehmigungsvermerk versehene Unterlagen	10
3. Nebenbestimmungen	10
4. Kosten des Verfahrens	10
B	
Sachverhalt	
	11
1. Antragstellung	11
2. Planfeststellung vom 28.11.2008	11
3. Gegenstand der Plangenehmigung	12
4. Plangenehmigungsverfahren	13
C	
Entscheidungsgründe	
	14
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	14
1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	14
1.2 Entbehrlichkeit der Planfeststellung	14
1.2.1 Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	15
1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	18
1.2.3 Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer/ Einverständnis der Betroffenen	19
2. Materiell-rechtliche Würdigung	20
2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung	20
2.2 Planungsermessen	21
2.3 Planrechtfertigung	22
2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze	23
2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	23
2.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	23
2.5.2 Planungsvarianten, Abschnittsbildung	24

		Seite
2.5.3	Immissionsschutz	25
2.5.4	Naturschutz und Landschaftspflege	26
2.5.4.1	Eingriffsregelung	26
2.5.4.2	FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete	30
2.5.4.3	Landschaftsschutzgebiet "Spessart"	33
2.5.4.4	Artenschutz	35
2.5.4.5	Abwägung	37
2.5.5	Bodenschutz	38
2.5.6	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	38
2.5.7	Forstwirtschaft	39
2.6	Würdigung und Abwägung privater Belange	40
2.7	Gesamtergebnis der Abwägung	41
3.	Kostenentscheidung	42

D

Rechtsbehelfsbelehrung	43
-------------------------------	----

E

Hinweise zur sofortigen Vollziehung	44
--	----

F

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen	44
---	----

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz

BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera (Buchstabe)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NN	Normalnull
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PM ₁₀	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröÙenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
PM _{2,5}	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröÙenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen

RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdNr.	Randnummer
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
RQ	Regelquerschnitt
S.	Satz/Siehe
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UA	Urteilsabdruck
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-3/07

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2008 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke (Bau-km 236+000 bis Bau-km 241+339) hinsichtlich der Führung von Waldwegen im Bereich der Rohrbuchbrücke

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgende

P l a n g e n e h m i g u n g

A

Tenor

1. Genehmigung des Plans
- 1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.08.2014 vorgelegten Unterlagen vom 20.08.2014 festgestellt, dass für die geplanten Änderungen von Waldwegen zwischen der Anschlussstelle Rohrbrunn und der Rohrbuchbrücke, die schon Bestandteil der Planfeststellung vom 28.11.2008 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke waren, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- 1.2 Der Plan für die Änderungen von Waldwegen zwischen der Anschlussstelle Rohrbrunn und der Rohrbuchbrücke vom 20.08.2014 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke (Bau-km 236+000 bis Bau-km 241+339), festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken von 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07, mit den sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

1.3

Der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07, festgestellte Plan wird insoweit geändert und ergänzt, als er Regelungen zur Führung von Waldwegen zwischen der Anschlussstelle Rohrbrunn und der Rohrbuchbrücke zum Gegenstand hat und von der mit dieser Plangenehmigung zugelassenen Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.11.2008 und der damit festgestellte Plan aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit diese Plangenehmigung nichts anderes bestimmt.

2. Mit Genehmigungsvermerk versehene Unterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr.	Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	1		Erläuterungsbericht zur Plangenehmigung für die Änderung der Waldwege	
2	3	2	Übersichtslageplan Bau-km 238+950 bis Bau-km 241+339	1 : 5.000
3	6.1	5	Straßenquerschnitt Feld- und Waldwege	1 : 50
4	6.2	3	Kennzeichnendes Querprofil Bau-km 239+500	1 : 200
5	7.1	3	Lageplan Bau-km 238+750 bis Bau-km 240+130	1 : 2.000
6	7.2		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis	
7	12		Naturschutzfachliche Beurteilung zur Plangenehmigung für die Änderung der Waldwege	
8	14.1	3	Grunderwerbsplan Bau-km 238+750 bis Bau-km 240+130	
9	14.2		Grunderwerbsverzeichnis	

3. Nebenbestimmungen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dieser Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

4. Kosten des Verfahrens

Der Vorhabensträger trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B
Sachverhalt

1. Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger) beantragte bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 25.08.2014 die Erteilung einer Plangenehmigung für Änderungen der Waldwegeführung, die schon Gegenstand der Planfeststellung vom 28.11.2008 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke (Bau-km 236+000 bis Bau-km 240+339) waren. Die Planänderungen betreffen den Bereich von Bau-km 239+000 bis Bau-km 240+000.

2. Planfeststellung vom 28.11.2008

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 21.12.2007 hat die Regierung von Unterfranken (Planfeststellungsbehörde) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke (Bau-km 236+000 bis Bau-km 241+339) am 28.11.2008 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist rund 5,3 km lang und beginnt bei Bau-km 236+000 ca. 1,7 km westlich der bestehenden Anschlussstelle Rohrbrunn, die in der Tank- und Rastanlage Spessart liegt, und endet bei Bau-km 241+339 am westlichen Widerlager der Haseltalbrücke. Der Planfeststellungsbeschluss regelt, dass vom Beginn des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 236+000 bis zur Tank- und Rastanlage Spessart die Autobahn südseitig verbreitert werden kann. Im Bereich der Tank- und Rastanlage erfolgt ein symmetrischer Ausbau, östlich davon ist eine kleinräumige Verlegung um bis zu 125 m nach Süden auf einer Länge von 1.500 m vorgesehen. Auf Höhe der Rohrbuchbrücke (Bau-km 239+627 bis Bau-km 239+925) schwenkt dann die Trasse wieder auf den Verlauf der bestehenden Autobahn zurück. Daran anschließend ist bis zum Ende der Planfeststellung bei Bau-km 241+339 eine Verbreiterung in Richtung Süden vorgesehen, um an den inzwischen fertiggestellten Neubau der Haseltalbrücke (festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 29.05.2007, Nr. 32-4354.1-1/06) anzuschließen.

Die Planfeststellung vom 28.11.2008 sieht außerdem vor, dass die Anschlussstelle Rohrbrunn in Richtung Westen auf die Höhe der kreuzenden Staatsstraße St 2317 verlegt wird und damit aus der Tank- und Rastanlage herausgenommen wird. Die kleinräumige Verlegung der BAB A 3 führt zu einer Verlegung der Staatsstraße St 2312 auf einer Länge von rund 1,6 km. Die verlegte Staatsstraße, die südlich der BAB A 3 verläuft, wird die Autobahn bei Bau-km 239+217 queren und von da aus weiter in Richtung Marktheidenfeld führen.

Weiter war Gegenstand der Planfeststellung vom 28.11.2008, dass zwischen der Staatsstraße und der Rohrbuchbrücke das Waldwegenetz neu geordnet wird. Hierzu regelte die Planfeststellung, dass ein Eigentümerweg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4 und 18 der Gemarkung Rohrbrunner Forst (gemeindefreies Gebiet) durch die BAB A 3 teilweise überbaut werden sollte und daher an die neuen Verhältnisse angepasst werden musste. Er bleibt künftig südlich der BAB A 3 und schließt an die weiteren Wege dort an (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3, und BWV lfd.Nr. 14, Unterlage 7.2, der mit Beschluss vom 28.11.2008 festgestellten Unterlagen). Ein weiterer Eigentümerweg (Weg 6), der auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4 und 18 der Gemarkung Rohrbrunner Forst (gemeindefreies Gebiet) verläuft, musste nördlich der BAB A 3 ebenfalls angepasst werden. Die Planfeststellung sah hier vor, dass dieser Eigentümerweg um etwa 250 m in Richtung Norden verschoben wird und ein neuer Anschluss von der Staatsstraße St 2312 über den bestehenden Parkplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 2/1 der Gemarkung Rohrbrunner Forst hergestellt wird. Dieser Weg sollte unter der neuen Rohrbuchbrücke der BAB A 3 hindurchgeführt werden (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3, und BWV lfd.Nr. 15, Unterlage 7.2, der mit Beschluss vom 28.11.2008 festgestellten Unterlagen).

3. Gegenstand der Plangenehmigung

Die beantragte Planänderung umfasst die Führung der Waldwege zwischen der St 2312 und der Rohrbuchbrücke. Die im Rahmen der Planfeststellung vom 28.11.2008 vorgesehene Verbindung zwischen der Staatsstraße St 2312 nördlich der BAB A 3 zum westlichen Widerlager der Rohrbuchbrücke (BWV lfd.Nr. 15, Unterlage 7.2 der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 festgestellten Unterlagen) soll dabei entfallen und durch eine Wegeföhrung südlich der neuen Autobahntrasse ersetzt werden (Weg 31, BWV lfd.Nr. 15.1,

Unterlage 7.2). Die Wiederherstellung der Wegeverbindung des südlich der BAB A 3 verlaufenden Forstweges von der Staatsstraße St 2316 mit Querung der Autobahntrasse am östlichen Widerlager der Rohrbuchbrücke wird durch den neuen Weg 31 (BWV lfd.Nr. 15.1, Unterlage 7.2) sichergestellt. Dieser Weg verläuft als Berme in der Einschnittsböschung der Autobahn. Die Anbindung an den Bestand erfolgt im Westen bei Bau-km 239+310 und im Osten bei Bau-km 239+720 jeweils an die dort vorhandenen Eigentümerwege.

Des Weiteren wird der Weg 5 (BWV lfd.Nr. 14, Unterlage 7.2 der mit Beschluss vom 28.11.2008 festgestellten Unterlagen) an die neue Einschnittsböschung des Weges 31 in nördlicher Richtung angepasst. Ebenso muss der Eigentümerweg 32 (BWV lfd.Nr. 14.1) auf einer Länge von 40 m angepasst werden.

Die nördlich der BAB A 3 gelegene Verbindung von der Staatsstraße St 2312 zum westlichen Widerlager der Rohrbuchbrücke kann daher vollständig entfallen (Eigentümerweg 6, BWV lfd.Nr. 15, Unterlage 7.2).

Des Weiteren sind Anpassungen an Wildschutzeinrichtungen und an der Führung von Fernmeldekabeln erforderlich.

4. Plangenehmigungsverfahren

Nach dem Antrag des Vorhabensträgers vom 25.08.2014 beteiligte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 29.08.2014 folgende Träger öffentlicher Belange:

- Landratsamt Aschaffenburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bayerische Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts.

Des Weiteren holte die Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen der einschlägigen Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brand- und Katastrophenschutz), Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Straßenbau ein.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 25.08.2014 beantragten Änderungen im Hinblick auf die Führung von Waldwegen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2008 für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke wird entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 17 d i.V.m. § 17 b Abs. 1 FStrG und Art. 74 ff. BayVwVfG genehmigt, da die Plangenehmigung im Interesse des öffentlichen Wohls und der Beachtung der Rechte Dritter und im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung dieser Plangenehmigung sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FStrG, Art. 62 a Abs. 5 und Art. 39 Abs. 2 BayStrWG sowie § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

1.2 Entbehrlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Satz 1 FStrG). Dies gilt auch, wenn der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG). Anstelle eines neuen Planfeststellungsverfahrens ist aber auch die Änderung mittels einer Plangenehmigung zulässig, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung vorliegen. Gemäß § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme sind die genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Plangenehmigung erfüllt.

1.2.1

Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke wurde aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Auf die Ausführungen unter C 1.3 und C 2 im Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07, wird Bezug genommen.

Für die Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ordnet § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG an. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären; bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei darf die Planfeststellungsbehörde

nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe "durchermitteln" und damit unzulässigerweise die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung unter Missachtung der für diese obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen; sie ist vielmehr auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt. Andererseits darf sich die Vorprüfung nicht in einer oberflächigen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Hierzu zählen auch vom Vorhabensträger eingeholte Fachgutachten, die ggf. durch zusätzliche Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergänzt werden können. Bei der Frage, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden, kommt der Behörde ein Einschätzungsspielraum zu.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, liegen nicht erst dann vor, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können. Denn die Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Umweltbelange so herausarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Hiervon ausgehend muss daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Maßgeblich ist insoweit das materielle Zulassungsrecht. Dies kann dazu führen, dass auch relativ geringfügige Belange die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen. Allerdings stünde es im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzgebers, wenn bei nahezu jedem Fachplanungsvorhaben, das der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG unterliegt, und bei nahezu jeder Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung allein deswegen bestünde, weil es praktisch nie auszuschließen ist, dass ein derartiges Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat. Es bedarf daher im Rahmen der Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien.

Dabei ist bei einer Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst danach zu fragen, ob die für sich genommen nicht UVP-pflichtige Änderung im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Es sind daher die Merkmale des Änderungsvorhabens, die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes sowie das Ausmaß, die Schwere und die Komplexität möglicher erheblicher Auswirkungen des Änderungsvorhabens zusammen mit dem Grundvorhaben in den Blick zu nehmen. Im Rahmen dieser Prüfung werden, je nach den Umständen des Einzelfalls und je nachdem, um welche Art von Vorhaben es sich handelt, ggf. auch die in Anlage 1, Spalte 2, zum UVPG aufgeführten Prüf- und Schwellenwerte als Anhaltspunkte für ein Erreichen der Erheblichkeitsschwelle herangezogen werden können. Je weiter entfernt von diesen Werten das Änderungsvorhaben als solches ist, umso weniger wahrscheinlich dürfte es auch im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich bringen, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Ein Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben kann allerdings auch für sich genommen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Ob solche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, ist wiederum unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, wobei die Prüf- und Schwellenwerte der Anlage 1, Spalte 2, zum UVPG erneut Anhaltspunkte dafür sein können, ob es wahrscheinlich ist, dass das Vorhaben für sich genommen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Steht nach einer diese Maßstäbe berücksichtigenden Vorausschau bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang weder im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben noch für sich genommen Einfluss auf das Ergebnis des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bzw. hier der Plangenehmigung haben kann, bedarf es nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 25.06.2014, Az. 9 A 1.13, juris, RdNrn. 21 ff.).

Daran gemessen ist festzuhalten, dass die gegenständliche Planänderung auch im Zusammenwirken mit dem Gesamtvorhaben, für das am 28.11.2008

der Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde, nicht UVP-pflichtig ist. Das Schutzgut Boden und das Schutzgut Natur und Landschaft erfahren durch die Planänderung jeweils eine Verbesserung, da nördlich der BAB A 3 auf den Bau eines Waldweges einschließlich der damit verbundenen Rodungen und Überbauungen/Versiegelungen verzichtet werden kann.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes Landschaft sowie Luft und Klima bleibt es bei den Auswirkungen, die von der BAB A 3 selbst ausgehen. Die geänderte Führung von Waldwegen südlich der Autobahn und der Entfall eines Waldweges nördlich der BAB A 3 wirken sich hierauf nicht aus. Weitere Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Auch im Zusammenwirken mit dem Ausbau der Tank- und Rastanlage Spessart, innerhalb derer zusätzliche Stellplätze geschaffen werden sollen, ergibt sich keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die hier gegenständliche Planänderung. Für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Spessart wurde bereits ein Planfeststellungsverfahren beantragt, innerhalb dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt.

Für sich alleine betrachtet ist der Verzicht auf einen bereits planfeststellungsrechtlich zugelassenen Waldweg und die geänderte Führung eines weiteren Waldweges nicht UVP-pflichtig, weder nach dem UVPG selbst noch nach dem jeweiligen Landesrecht.

Nach alledem bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die hier gegenständliche Planänderung.

1.2.2

Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert. Das Benehmen i.S.v. § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Nr. 2 BayVwVfG wurde hergestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planänderung erklärt oder tragen sie zumindest in der Sache mit.

Die beteiligten Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben sich mit der verfahrensgegenständlichen Planung einverstanden erklärt bzw. Einwände oder Bedenken nicht erhoben.

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange war mangels Betroffenheit nicht veranlasst.

1.2.3

Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer/Einverständnis der Betroffenen

Die Rechte anderer, insbesondere von Privatpersonen, sind durch die gegenständliche Planänderung nicht betroffen (§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Im Vergleich zur Planfeststellung vom 28.11.2008 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 ergeben sich aus der gegenständlichen Planänderung nur geringfügige Änderungen oder Anpassungen beim Grunderwerb. Betroffen ist hiervon ausschließlich der Freistaat Bayern (Forstverwaltung, vertreten durch die Bayerischen Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts). Die Bayerische Staatsforsten haben der Planänderung im Vorfeld der Antragstellung zugestimmt und innerhalb der gesetzten Frist keine Einwände erhoben.

Auch unter sonstigen Gesichtspunkten sind erstmalige oder zusätzliche (wesentliche) Beeinträchtigungen von Rechten anderer weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Da die Maßnahme innerhalb eines gemeindefreien Gebietes liegt, das Gebiet der Gemeinde Weibersbrunn nicht unmittelbar betrifft und die Planänderung nur nachgeordnetes Waldwegenetz betrifft, sind auch Belange der Gemeinde Weibersbrunn nicht berührt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 17 b Abs. 1 Nr. 3 FStrG). Daher sind auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen die gleichen wie bei der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, RdNr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, RdNr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben

(vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

Durch die Plangenehmigung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG), und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Wie die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt auch die Plangenehmigung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG). Davon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

2.2 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen sowie die Änderung bzw. Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 fest.

2.3 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 182).

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 behandelt, auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5 wird insoweit Bezug genommen.

Gegenstand dieser Plangenehmigung sind nur geringfügige Abweichungen von den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2008. Sie umfasst die Führung der Waldwege zwischen der Tank- und Rastanlage Spessart und der Rohrbuchbrücke, insbesondere die Zufahrt von der Staatsstraße St 2312 zum westlichen Widerlager der Rohrbuchbrücke, die entfallen und durch eine geänderte Wegeführung südlich der Autobahn ersetzt werden soll.

Sämtliche Grundstücke werden durch die neue Waldwegeführung in mindestens gleichwertiger Weise erschlossen. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe können durch den Entfall der nördlichen Zuwegung zur Rohrbuchbrücke minimiert werden.

Damit sind sowohl für den Vorhabensträger als auch für den dortigen Waldbewirtschafter (Bayerische Staatsforsten) die notwendigen Zufahrten und Erschließungen sichergestellt, wobei gleichzeitig auf weitere Eingriffe verzichtet werden kann, was im Sinne der Minimierung von Aufwendungen und Eingriffen in den Naturhaushalt sinnvoll ist.

2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, hinzukommen insbesondere weitere Vorschriften aus dem Bereich des Naturschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachten die Änderungen die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 wird insoweit Bezug genommen.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange

2.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Planänderungen umfassen im Wesentlichen Änderungen der Führung von Waldwegen im gemeindefreien Gebiet und damit notwendige Folgemaßnahmen zur Neuordnung des dortigen Wegenetzes im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3. An der Lage, Funktion und Verkehrswirksamkeit der Autobahn selbst ändert sich durch die Planänderungen nichts. Daher sind raumbedeutsame Maßnahmen auch nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Im Übrigen wird hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 unter C 3.7.1 Bezug genommen.

2.5.2 Planungsvarianten, Abschnittsbildung

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Die Rechtmäßigkeit einer Planung hängt nicht davon ab, ob auch eine andere Planung möglich gewesen wäre. Es reicht vielmehr aus, wenn die Planfeststellungsbehörde sich bei der Varietenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandergesetzt hat und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.01.2005, Az. 9 A 25.04, juris). Dabei ist die Auswahl unter verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 17 Satz 2 FStrG).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich - mit anderen Worten - diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943).

Die Frage der Trassenalternativen der BAB A 3 im Spessart ist nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Über die Trasse des sechsstreifigen Ausbaus der Autobahn wurde im Rahmen der Planfeststellung vom 28.11.2008 entschieden. Daher haben alle Betroffenen hinzunehmen, dass die BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn - Haseltalbrücke sechsstreifig ausgebaut wird (§ 17 c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG bzw. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dies gilt auch im Hinblick auf die notwendigen Folgemaßnahmen, wie z.B. die Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz.

Der Vorhabensträger hat nunmehr mit dem Eigentümer, Unterhaltspflichtigen und Begünstigten des Wegenetzes hier eine Einigung gefunden. Sowohl aus Sicht des Inhabers des nachgeordneten Wegenetzes als auch aus Sicht des Vorhabensträgers ist die nunmehr beantragte Variante der Wegeführung mindestens gleichwertig.

Daher ist festzuhalten, dass die gegenständliche Planänderung nicht von der Grundkonzeption der Wegeführung abweicht. Die Hauptmaßnahme selbst (Ausbau der Autobahn) wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, weshalb sich auch hier nicht die Frage nach der Änderung der bisherigen Planfeststellungsabschnitte stellt.

Die gegenständliche Planänderung ist daher eine sinnvolle Anpassung im Zuge weiterer Detailplanungen des Vorhabensträgers und Abstimmungen mit dem Begünstigten und Eigentümer des nachgeordneten Wegenetzes. Die Fassung der Planung, die schon Gegenstand der Planfeststellung vom 28.11.2008 war, ist technisch umsetzbar und vernünftig, jedoch bietet demgegenüber die gegenständliche Planänderung für den Bereich der Waldwegeführung einige Vorteile. Da die Planänderung nur sehr geringe Auswirkungen hat, in sich vernünftig ist und Dritte nicht unmittelbar betrifft bzw. die Betroffenen zugestimmt haben und die mittelbare Betroffenheit Dritter sich im Rahmen dessen bewegt, was sie im Zuge der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2008 hinnehmen müssen, sind keine Alternativen ersichtlich, die sich als vorzugswürdig aufdrängen würden.

2.5.3

Immissionsschutz

Die gegenständlichen Planänderungen umfassen die Führung von Waldwegen nördlich und südlich der Autobahn und in der Hauptsache den Entfall einer Zufahrt zum westlichen Widerlager der Rohrbuchbrücke. Dadurch werden weder Belange des Lärmschutzes noch Belange der Luftreinhalteplanung berührt.

Die bauzeitlichen Auswirkungen werden durch den Verzicht auf eine Wegebaumaßnahme nördlich der Autobahn eher reduziert.

Nach alledem entfalten Belange des Immissionsschutzes kaum Gewicht und sprechen keinesfalls gegen die Umsetzung der Planänderung.

2.5.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG). Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

2.5.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen - Ausgleichsmaßnahmen - oder zu ersetzen - Ersatzmaßnahmen - (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Verknüpfung zwischen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und fachplanerischer Zulassungsentcheidung stellt die Abwägungsklausel des § 15 Abs. 5 BNatSchG her. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und das Planvorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 513).

Der als Minimierungsmaßnahme zur FFH-Verträglichkeit vorgesehene wildkatzensichere Schutzzaun muss im Zuge der Planänderung verlegt werden. Er verläuft künftig entlang der Oberkante der südlichen Einschnittsböschung und dann am Rande der neu zu bauenden Berme, auf der auch der geänderte Weg südlich der Autobahn verlaufen wird. Damit wird der obere Teil der Ein-

schnittsböschung nicht der Autobahn, sondern dem Wald zugeordnet, was zur Minimierung der dauerhaften Auswirkungen des Ausbaus führt. Auf die Ausführungen unter C 2.5.4.2 wird Bezug genommen.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die "Grundsätze" werden weiter angewandt, da eine Regelung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Festlegung diesbezüglicher Standards (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) noch nicht ergangen ist. Zwar ist von der bayerischen Staatsregierung Näheres zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung geregelt worden (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG), die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) trat jedoch erst am 01.09.2014 in Kraft. Da der Antrag auf Planänderung vor dem 01.09.2014 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt wurde (Eingang am 26.08.2014) und der Vorhabensträger die Anwendung der neuen Kompensationsverordnung nicht beantragt hat, sind auch hier noch die "Grundsätze" anzuwenden (§ 23 Abs. 1 BayKompV).

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen

Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke ist mit vielfältigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die im Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 gewürdigt wurden und über deren Kompensation dort entschieden wurde. An diesem Gesamtkonzept ändert sich durch die gegenständliche Planänderung nichts.

Nördlich der BAB A 3 kommt es zu einer deutlichen Minimierung des Eingriffs, weil ein festgestellter Waldweg zwischen der Staatsstraße St 2312 und dem westlichen Widerlager der Rohrbuchbrücke entfallen kann, weshalb dort auf eine Inanspruchnahme von 7.684 m² (dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme) verzichtet werden kann. Durch die Änderung der Wegführung südlich der Autobahn kommt es zu zusätzlichen Inanspruchnahmen, das Bau-
feld vergrößert sich dort um 4.888 m².

Betrachtet man lediglich die Planung der Waldwege, wurden im Rahmen der Planfeststellung vom 28.11.2008 0,076 ha forstlich geprägter Wald versiegelt, 0,427 ha Laubwald (bodensauer mit längerer Entwicklungszeit) versiegelt oder überbaut und 0,148 ha Laubwald vorübergehend in Anspruch genommen, was nach den "Grundsätzen" einen Kompensationsbedarf von 0,761 ha auslöste. Durch die gegenständliche Planänderung sinkt die Versiegelung forstlich geprägten Waldes auf 0,025 ha, die Versiegelung/Überbauung von Laubwald (bodensauer mit längerer Entwicklungszeit) auf 0,265 ha und die vorübergehende Inanspruchnahme von Laubwald auf 0,092 ha, woraus ein Kompensationsbedarf nach den "Grundsätzen" von 0,451 ha resultiert. Durch die gegenständliche Planänderung sinkt damit der Kompensationsbedarf um 0,310 ha.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind von der Planänderung in nur geringem Umfang berührt. Die bisher vorgesehenen landschafts-

pflegerischen Maßnahmen werden nunmehr analog auf die neue Planung übertragen. Dabei werden im Bereich von "Wald mit naturnahen Elementen" (W 2) mithilfe von Biotop-Schutzzäunen Beeinträchtigungen von Bereichen, die an das Baufeld angrenzen, vermieden. Dabei begrenzen, wie bisher, die Biotop-Schutzzäune das unmittelbare Baufeld (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3). Des Weiteren werden im Bereich von "Wald mit naturnahen Elementen" (W 2) Waldmantel-Schutzpflanzungen und Waldmantel-Unterpflanzungen vorgenommen (Schutzmaßnahme S 2, vgl. Unterlage 12.3, Blatt 3 der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 festgestellten Unterlagen, und Unterlage 14.1, Blatt 3, der mit dieser Plangenehmigung genehmigten Unterlagen).

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Restflächen, die nicht Bestandteil der Schutzmaßnahmen sind, mit Gehölzen bepflanzt oder angesät.

Da auch die Gestaltungsmaßnahmen im Wesen und Umfang unangetastet bleiben, sind in die Eingriffsregelung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einzustellen.

2.5.4.2 FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete

Nördlich und südlich der bestehenden Autobahn liegen die Teilflächen 04 bzw. 06 des FFH-Gebietes "Hochspessart", Nr. 6022-371, das von der EU-Kommission in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region aufgenommen wurde (vgl. ABl. EU Nr. L 350 vom 21.12.2013, Seite 287, Nr. DE6022371).

Des Weiteren sind Teilflächen nördlich und südlich der BAB A 3 als Europäisches Vogelschutzgebiet "Spessart" ausgewiesen (§ 1 i.V.m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. DE6022471 der VoGEV).

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Natura-2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Sowohl im Hinblick auf das FFH-Gebiet "Hochspessart" als auch auf das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf die dortigen Ausführungen unter C 3.7.5.3 wird Bezug genommen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH- und des Europäischen Vogelschutzgebietes nicht zu besorgen sind.

Die hier gegenständlichen Planänderungen haben ersichtlich keine Auswirkungen, die zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete führen könnten. Gegenstand ist der Entfall einer Wegebaumaßnahme nördlich der BAB A 3 zwischen der Staatsstraße St 2312 und dem westlichen Widerlager der Rohrbuchbrücke. Weiter ist Gegenstand ein geänderter Wegeverlauf südlich der Autobahn, wobei hier eine Wegeverknüpfung geschaffen werden soll, die im Bereich der Böschungsfäche der Autobahn liegt und als "Berme" (also als eine Art Stufe in der Hangfläche der dortigen Straßenböschung) ausgebildet werden soll.

Hinsichtlich der Inanspruchnahmen von Flächen und der damit verbundenen Rodung von Wald ergeben sich hier Verbesserungen, da die Inanspruchnahme nördlich der BAB A 3 um 7.684 m² zurückgeht, südlich ein Baufeld in einer Größenordnung von 1.924 m² nicht mehr in Anspruch genommen werden muss, zusätzlich jedoch südlich der Autobahn 4.888 m². Gerade der Verzicht auf den nördlich der Autobahn ursprünglich vorgesehenen Waldweg macht sich hier deutlich bemerkbar.

Die Auswirkungen der Autobahn selbst sowie der dort vorgesehenen notwendigen Folgemaßnahmen bewegen sich auch nach der Planänderung im Rahmen dessen, was die Verträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 gewürdigt hat. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme liegt

unterhalb dessen, was nunmehr an Flächen im FFH- und Vogelschutzgebiet weniger in Anspruch genommen wird. Dies bedeutet eine Entlastung. Alle Maßnahmen der Planänderung liegen innerhalb des Lebensraumtyps 9110 (Hainsimsen-Buchenwald).

Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 sieht außerdem vor, dass zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen des Autobahnausbaus ein für Wildkatzen unüberwindbarer Wildschutzzaun nördlich und südlich der Autobahn errichtet wird. Damit wird beidseitig der BAB A 3 das Kollisionsrisiko für Schalenwild verringert und wirkungsvoll in Bezug auf den Verlust nur einzelner Individuen besonders empfindlich reagierender charakteristischer Arten des Lebensraumtyps 9110 im Spessart (Wildkatze und Luchs) eine Schadensbegrenzung erreicht. Dieser wildkatzensichere Zaun ergänzt notwendig das Gesamtkonzept der Querungshilfen im Bereich des Spessarts und erfüllt damit neben der Schutz- auch eine Leitfunktion. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2008 wird entsprechend Bezug genommen. Durch den geänderten Waldwegeverlauf südlich der BAB A 3 und die Anlage eines autobahnparallelen Weges im bisher geplanten Böschungsbereich der Autobahn muss auch der Verlauf des Wildschutzzauns angepasst werden. Dieser wird entlang der Oberkante der südlichen Einschnittsböschung und dann am Rande der neu zu errichtenden Berme geführt. Die abschirmende Wirkung des Zauns bleibt damit im vollen Umfang erhalten, ebenso die Leitfunktion zu den Querungsmöglichkeiten (hier z.B. Rohrbuchbrücke). Damit wird auch die Wirksamkeit der Minimierungsmaßnahmen, die bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen waren, nicht gemindert.

Auch im Hinblick auf das Europäische Vogelschutzgebiet sind durch die Planänderung selbst keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu befürchten. Eine solche wurde schon im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung vom 28.11.2008 verneint. Auch hier gilt entsprechend, dass der Verzicht auf Rodungen nördlich der BAB A 3 für das Vogelschutzgebiet vorteilhaft ist, weil weniger Flächen dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen. Am Konzept der Schutzmaßnahmen (Waldunterpflanzung, Schaffung von Straßenbegleitgrün usw.), das Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung der

Planfeststellung vom 28.11.2008 war, ändert sich durch die gegenständliche Plangenehmigung nichts.

Nach alledem kann auch hier davon ausgegangen werden, dass die Planänderung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete führen kann. Nach Lage der Dinge besteht nicht ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen durch die geänderte Wegeführung und den Entfall einer Wegebaumaßnahme.

2.5.4.3 Landschaftsschutzgebiet "Spessart"

Die Planänderung liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Spessart". Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (§ 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.12.2001, RABl. 2001, 321 - LSG-VO -). Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet Aufschüttungen, Grabungen oder Ablagerungen vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO), Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-VO) oder Straßen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 der LSG-VO). Des Weiteren bedarf der naturschutzrechtlichen Erlaubnis, wer Einfriedungen aller Art errichten oder ändern will (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 LSG-VO) oder landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen will (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen umfasst, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 der LSG-VO). Schließlich kann von Verboten nach § 5 der LSG-VO gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden (§ 8 der LSG-VO).

Für den Ausbau der BAB A 3 einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen wurde bereits im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2008 die notwendige Erlaubnis nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart erteilt (vgl. C 3.7.5.2.8 des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke).

Die nunmehrige Planänderung berührt Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung, weil hier teilweise Wegstrecken von Waldwegen neu gebaut werden müssen und im Zusammenhang mit der Errichtung einer Berme Aufschüttungen bzw. Grabungen anders als bisher genehmigt ausgeführt werden sollen. Schließlich wird von der Landschaftsschutzgebietsverordnung umfasst, dass der wildkatzensichere Schutzzaun entlang der Autobahn verschoben werden soll.

Die verfahrensgegenständliche Planänderung kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen (insbesondere geänderte Waldrandunterpflanzung) sowie der Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen der Planfeststellung vom 28.11.2008 keine der in § 5 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen. Auch die neue Wegeföhrung in einer Berme wird in das vorhandene Landschaftsbild integriert. Die Verschiebung eines Wildschutz- und Wildleitzauns dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Natur und vergrößert im vorliegenden Falle sogar den für das Wild nutzbaren Raum, da er näher an die Autobahn heranrückt. Seine Leitfunktion i.V.m. den Querungsmöglichkeiten bleibt auch weiterhin erhalten.

Nach alledem liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erlaubnis nach § 6 LSG-VO vor. Ebenso haben die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) mit Schreiben vom 29.09.2014 und die höhere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 14.10.2014 der Maßnahme zugestimmt (Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG).

Im Übrigen werden auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt, insbesondere weil überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Insoweit kann auf die Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 Bezug genommen werden.

2.5.4.4 Artenschutz

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen,

mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgenommenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Aufgrund der Kontinuität der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im vorstehend beschriebenen Sinne kann es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Hier ist zunächst festzuhalten, dass Tötungen von Einzeltieren besonders geschützter Arten im Zuge der Baufeldfreimachung grundsätzlich dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unterliegen. Die gesetzliche Ausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist mit europarechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris, RdNr. 119). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris, RdNr. 99).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Bei den Zugriffsverboten in Bezug auf Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) sind sowohl die Standorte entwickelter Pflanzen als auch die für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte gemeint (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer I 4).

Im Rahmen der Planfeststellung vom 28.11.2008 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (vgl. C 3.7.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle

Rohrbrunn – Haseltalbrücke). Die damalige Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung verschiedener Vorkehrungen zur Vermeidung das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu befürchten ist.

Durch die gegenständlichen Planänderungen werden - über die bereits planfestgestellten Eingriffsflächen hinaus - nur geringfügig neue Flächen von Eingriffen berührt, während andererseits bestimmte Flächen nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen der Planfeststellung vom 28.11.2008 bleiben weiter bestehen, insbesondere auf A 3.5.7 und A 3.5.8 sowie auf A 3.5.12 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2008 wird hierbei besonders Bezug genommen (A 1.3 dieser Plan genehmigung).

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass nördlich der Autobahn sogar auf die Inanspruchnahme von Flächen einschließlich der damit verbundenen Rodung von Wald verzichtet werden kann, während der südlich der Autobahn neu anzulegende Weg überwiegend in einem Bereich verläuft, der als Böschung für die Autobahn hergestellt werden muss. Die zusätzlichen Baufelder sind marginal, im Umfeld stehen jeweils ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine veränderte Bewertung der Auswirkung des Vorhabens auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten ergibt. Da mit dem Vorhaben auch keinerlei Kapazitätssteigerung der BAB A 3 verbunden ist (im Vergleich zur Planfeststellung vom 28.11.2008), sind auch Auswirkungen auf das Tötungsverbot (Kollisionen) nicht zu befürchten.

2.5.4.5

Abwägung

Bei der Entscheidung über die Planänderung ist zu berücksichtigen, dass die Grundzüge der Planung einschließlich des Kompensationskonzeptes und der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht berührt werden. Die Änderung von Waldwegen stellt eine eher marginale Auswirkung im Bereich der notwendigen Folgemaßnahmen des Ausbaus der BAB A 3 dar. Zugunsten des Naturschutzes ist zu berücksichtigen, dass durch die Planänderung weniger Flächen im Be-

reich des Landschaftsschutzgebietes, des FFH- und Europäischen Vogel-
schutzgebietes in Anspruch genommen werden müssen. Die Schutzmaßnah-
men bleiben in ihrer Funktion und Wirkung vollständig erhalten und werden
nur den neuen Gegebenheiten geringfügig angepasst. Daher sind keine Be-
lange ersichtlich, deren Gewicht so hoch einzustufen wäre, dass aus natur-
schutzfachlicher Sicht die Plangenehmigung versagt werden müsste.

2.5.5 Bodenschutz

Zu den rechtlichen Voraussetzungen und zu den Auswirkungen des Gesamt-
ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Ha-
seltalbrücke wird zunächst auf die Ausführung unter C 3.7.6 des Planfeststel-
lungsbeschlusses vom 28.11.2008 Bezug genommen.

Die Bodenfunktionen südlich der BAB A 3 werden leicht verändert, weil hier
zusätzliche Maßnahmen für die Schaffung einer neuen Wegführung erforder-
lich sind und dadurch Bodenflächen weiter als bisher in Anspruch genommen
werden müssen. Dem steht gegenüber, dass nördlich der BAB A 3 auf den
Bau eines Waldweges vollständig verzichtet werden kann und insoweit die
Bodenfunktionen im bisherigen Maß vollständig erhalten bleiben können. Da
die neuen Inanspruchnahmen geringer ausfallen als die Größe der Flächen,
auf deren Inanspruchnahme nunmehr verzichtet werden kann, ist das Vorha-
ben auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht positiv zu bewerten.

2.5.6 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Planänderung berührt keinerlei wasserrechtliche Tatbestände. Sie wirkt
sich auch nicht auf die Tatbestände aus, die im Rahmen der Planfeststellung
vom 28.11.2008 behandelt wurden. Gewässer sind durch die Planänderung
nicht betroffen, eine Inanspruchnahme von Grundwasser erfolgt durch die
Planänderung ebenfalls nicht.

Auch aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg als zuständiger
Fachbehörde sind durch die gegenständliche Planänderung keine wasserwirt-
schaftlichen Belange betroffen (vgl. Stellungnahme vom 10.09.2014).

2.5.7 Forstwirtschaft

Auch von der Planänderung werden, genauso wie vom Ausbau der BAB A 3 selbst, Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem durch den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn verursachten Eingriff in bestehende Waldbestände zu.

Die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Diese Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme von Wald durch die gegenständliche Plangenehmigung sinken wird, da eine Waldwegeführung nördlich der Autobahn vollständig entfällt. Gleichzeitig werden Teilflächen südlich der Autobahn im Zuge der Plangenehmigung erstmals in Anspruch genommen und damit einer anderen Nutzungsart zugeführt.

Die nach der Rodung auch in den neuen Teilflächen verbleibenden großen Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Brandschäden aufgrund der Exposition eines neuen Waldrands sind nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

Da sich die Rodungsfläche teilweise verlagert, im Ergebnis aber verringert, ist kein neuer Kompensationsbedarf ersichtlich. Auch im Bereich der Planänderung sind Waldrandunterpflanzungen vorgesehen (vgl. insbesondere Unterlage 14.1, Blatt 3, der mit dieser Plangenehmigung genehmigten Unterlagen). Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2008 weiterhin zu beachten (A 1.3 dieser Plangenehmigung).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat gegen die Maßnahme keine Einwände erhoben (Stellungnahme vom 26.09.2014).

Nach alledem sind keine forstlichen Belange ersichtlich, die so schwer wiegen würden, dass die gegenständliche Plangenehmigung zu versagen wäre.

2.6 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Rechte anderer werden durch die geplante Änderung der Planfeststellung vom 28.11.2008 entweder nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Auf die Ausführungen unter C 1.2.3 dieser Plangenehmigung wird ergänzend Bezug genommen.

Die Änderung der Inanspruchnahme von Grundstücken betrifft ausschließlich den Freistaat Bayern, Private sind hiervon nicht betroffen.

Daher liegen weder unmittelbare noch relevante mittelbare Beeinträchtigungen von Belangen Privater vor. Die Plangenehmigung erweist sich auch im Hinblick auf die Belange von Privatpersonen als ausgewogen.

2.7 Gesamtergebnis der Abwägung

Die streitgegenständlichen Planänderungen können nach § 17 d Satz 1 i.V.m. Art. 76 BayVwVfG und § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 FStrG sowie Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor, Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Aussagen des Vorhabensträgers in den Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung sowie angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Änderungen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 festgestellte Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke in ihrer Gesamtkonzeption unangetastet lassen. Durch die geänderte Führung von Waldwegen und den Entfall eines im Rahmen der Planfeststellung vom 28.11.2008 vorgesehenen Waldweges werden weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis der Planfeststellung vom 28.11.2008 nach Struktur und Inhalt wesentlich berührt. Dies gilt auch im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen und, soweit überhaupt vorhanden, privaten Belange.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 wurde dem Vorhabenssträger die Möglichkeit eingeräumt, die BAB A 3 im Bereich von der Tank- und Rastanlage Spessart bis zur Haseltalbrücke sechsstreifig auszubauen. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist formell unanfechtbar, da keine Klagen erhoben wurden. Die nunmehr gegenständlichen Planänderungen bewegen sich durchwegs innerhalb des dortigen Abwägungsgefüges. Die geänderte Ausführung von Waldwegen stellt im Hinblick auf forstwirtschaftliche und auf naturschutzfachliche Belange sowie auf die Bauausführung keine Verschlechterung dar, in manchen Teilen sogar eine Verbesserung.

Daher sind die für das Vorhaben sprechenden Gründe höher zu gewichten als die gegen das Vorhaben sprechenden.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2008 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diese Plangenehmigung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, 31.10.2014
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Güdelhöfer
Regierungsdirektorin